



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. März 2017

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>64 Anerkennung einer Stiftung (Irlich-Stiftung zur Förderung des Kinderwohls) S. 73</p> <p>65 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n – Umgehung Wesel / Büderich S. 74</p> <p>66 Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch – St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH S. 76</p> <p>67 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf S. 77</p> <p>68 Offenlage Antragsunterlagen für geplante Deichsanierung „Am Reckberg“ in Neuss-Uedesheim, Planfeststellungsverfahren S. 78</p> | <p>69 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 79</p> <p>70 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls - Wasserschutzgebietsverordnung Hüls S. 80</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>71 Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Open Grid Europe GmbH S. 88</p> <p>72 Kraftloserklärung für die Sparkassenbücher Nr. 3229576305 und Nr. 3229260769 S. 89</p> |
|--|---|

2 Beilagen zu Ziffer 70:

**Anlage 1, Anlage 2 - eine Übersichtskarte DIN A4 farbig,
(Anlage 3 nicht veröffentlicht)**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

64 Anerkennung einer Stiftung (Irlich-Stiftung zur Förderung des Kinderwohls)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1963

Düsseldorf, den 20. Februar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Irlich-Stiftung zur Förderung des Kinderwohls“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 73

65 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n – Umgehung Wesel / Büderich

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/11

Düsseldorf, den 20. Februar 2017

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n – Umgehung Wesel / Büderich
Abschnitt Südumgehung Wesel von Bau-km 6+200,00 bis Bau-km 10+034,476**

auf dem Gebiet der Stadt Wesel im Kreis Wesel

Gemarkung Wesel Flur 42, 43, 44, 61, 62, 67, 68, 69, 72, 78

und

Gemarkung Obrighoven Flur 9, 10

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.02.2017 ist der Plan für den Neubau der B 58n einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Wesel (Gemarkung Wesel und Obrighoven) gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst den Neubau der B 58n (Umgehung Wesel / Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel) von Bau-km 6+200 (östlicher Anschluss an die Rheinquerung) bis Bau-km 10+034,476 (Anschluss an die B 58 Schermbecker Landstraße und B 70 östlich von Wesel). Von der neuen Rheinbrücke am östlichen Rheinufer schwenkt die Trasse nach Süden ab und liegt z.T. auf dem bisherigen Lippeverlauf. Die Straße verläuft weiter an der Südgrenze des Lippeglacis entlang bis zur B 8 und Bahnlinie, die in Tieflage gequert werden. Anschließend schwenkt die gewählte Linie nach Nordosten. Nach der Querung der ehemaligen Bahnstrecke und der Fusternberger Straße in Tieflage durchläuft die Trasse den Ortsteil Wesel-Fusternberg weitgehend eingetieft, unterquert die B 58 Schermbecker Landstraße und endet auf der nach Norden führenden B 70 Hagerstownstraße. Die B 58n wird durch Parallelrampen an die B 58 alt angeschlossen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 15.03.2017 bis zum 28.03.2017
(einschließlich)

bei der Stadt Wesel im Rathausanbau der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Flur vor den Räumen 232 bis 234 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf

http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_of_fenlagen_fortsetzung.html

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

„Der Plan für den Neubau der Bundesstraße 58n (B 58n) für den Streckenabschnitt zwischen Bau-km 6+200,00 bis Bau-km 10+034,476 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemarkungen Wesel und Obrighoven der Stadt Wesel, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel - (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und – eigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke gegeben.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden dem Vorhabenträger Auflagen insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer- und Bodenschutz, Verkehrslärmschutz und sonstigem Immissionsschutz, zu Feuerwehrentechnische Belangen sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen erteilt.

Dem Vorhabenträger wurde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser in die in den wasserrechtlichen Unterlagen dargestellten Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser zuzuführen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu erheben. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Falls die v. g. Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem OVG muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung

zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 74

66 Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch – St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung
32.01.02_ZEELINK_1

Düsseldorf, den 21. Februar 2017

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 20. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung ZEELINK von der Grenzübergabestation Lichtenbusch bei Aachen über St. Hubert bis nach Legden. Gegenstand dieser Raumordnerischen Beurteilung ist der Abschnitt ZEELINK 1, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf erstreckt und von Lichtenbusch bis St. Hubert verläuft.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seinem in der Anlage 2 dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Der Anschluss-/Übergabepunkt an der belgischen Grenze ist mit der Operativen Generaldirektion

OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln

Kreis Heinsberg

Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Kreis Düren

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Stadt Aachen

Lagerhausstraße 20
52064 Aachen

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Stadt Krefeld

Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Stadt Mönchengladbach

Rathausplatz 1
41050 Mönchengladbach

Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Kreis Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Stadt Stolberg

Der Bürgermeister
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Stadt Würselen

Der Bürgermeister
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Baesweiler

Der Bürgermeister
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

Gemeinde Aldenhoven

Der Bürgermeister
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Stadt Linnich

Der Bürgermeister
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Stadt Hückelhoven

Der Bürgermeister
Parkhofstraße 76
41836 Hückelhoven

Stadt Erkelenz

Der Bürgermeister
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Gemeinde Jüchen

Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Stadt Korschenbroich

Sebastianusstr. 1
41352 Korschenbroich

Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Stadt Willich

Hauptstr. 6
47877 Willich

Stadt Tönisvorst

Bahnstr. 15
47918 Tönisvorst

Stadt Kempen

Buttermarkt 1
47906 Kempen

Gez. Plaszczyk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 76

**67 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Firma Daimler AG Mercedes-Benz
Werk Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0049/16/3.24

Düsseldorf, den 15. Februar 2017

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk
Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf**

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf hat mit Datum vom 31.07.2016 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen im Bereich des Großmarktgeländes durch:

- **Die Errichtung und Betrieb einer Leichtbauhalle 157 zur Lagerung von Rohbaublech- und Montageteilen**

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 77

68 Offenlage Antragsunterlagen für geplante Deichsanierung „Am Reckberg“ in Neuss-Uedesheim, Planfeststellungsverfahren

Bezirksregierung
54.04.01.10 Am Reckberg

Düsseldorf, den 16. Februar 2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 3 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Deichsanierung „Am Reckberg“ in Neuss-Uedesheim

Der Deichverband Uedesheim hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für eine Deichsanierung „Am Reckberg“ bis zur Bundesautobahn A 46 gemäß § 68 WHG und § 3 ff UVPG gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Baugrunderkundung, Geotechnische Nachweise, Lagepläne, Bohrprofile und Rammdiagramme, Bodenmechanische Laborversuche, Untergrundhydraulische Berechnungen, Standsicherheitsberechnungen
- Technische Planung und Erläuterungen mit Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzprüfung mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Zeichnungen

Die Planunterlagen liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 07.03.2017 bis 06.04.2017 einschließlich im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.800), Michaelstr. 50, 41456 Neuss, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstrasse) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 20.04.2017, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.04, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.10 Am Reckberg**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht und ist nicht öffentlich.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der verfahrensführenden Behörde zu geben ist;
- das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 78

69 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.06.04.21-6

Düsseldorf, den 14. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 54, Flurstück 93, vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Ertüchtigung der Nachklärbecken der Kläranlage Viersen Dülken.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 5, Flurstück 93 in die Nette eingeleitet werden.

Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 13.135 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 26.11.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das

Vorhaben des Niersverbandes nicht zu erwarten sind oder durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 79

70 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls - Wasserschutzgebietsverordnung Hüls**

Bezirksregierung
54.06.08.04 (008)

Düsseldorf, den 13. Februar 2017

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls – Wasserschutzgebietsverordnung Hüls –

vom 13. Januar 2017

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzzweck der Zonen I und III
- § 5 Schutz in den Zonen I und III
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen und Befreiungen
- § 8 Winterbegrünung, Düngeanzeigeverfahren
- § 9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist,

- § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst wurde, sowie
- § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.25 und Ziffer 22.1.14 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die durch die Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978) geändert worden ist,

verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg:

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH.
- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Zone I (Fassungsbereich) und die Zone III. Die Zone III unterteilt sich in die Zonen III A1, III A2 und III B.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Wasserschutzgebiet, das sich auf die folgenden Gemarkungen und Flure in den Städten Krefeld, Kempen und Tönisvorst erstreckt:

Stadt Krefeld

Gemarkung: Hüls
 Flure (ganz): 26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
 Flure (teilweise): 15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung: Kempen
 Flure (teilweise): 63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung: St. Tönis
 Flure (teilweise): 4, 5, 6, 26

- (2) Die Übersichtskarte (Anlage 2) gibt einen Überblick über die Lage und Größe

des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3), die aus neun Blättern besteht, ist maßgebend für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. In den Karten ist die Zone I rot, die Zone III A1 orange, die Zone III A2 gelb und die Zone III B braun umrandet.

- (3) Die Aufstellung der in den Zonen III A1, III A2 und III B geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten (Anlage 1), die Übersichtskarte (Anlage 2) und die Schutzgebietskarte (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Diese Verordnung mit der Aufstellung der in den Zonen III A1, III A2 und III B geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Schutzgebietskarte (Anlage 3) liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:
 1. Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
 2. Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
 3. Bürgermeister der Stadt Kempen
Buttermarkt 1
47906 Kempen
 4. Bürgermeister der Stadt Tönisvorst
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfallbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit biologischen, chemischen, mechanischen, physikalischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.
- (2) **Abfallumschlaganlagen** sind Anlagen zum Umfüllen oder Umsortieren von Abfällen.
- (3) **Abwasser** ist das Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes 14 und das Schmutzwasser im Sinne des Absatzes 15.
- (4) **Abwasseranlagen** sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Beseitigung und Sammlung von Abwasser.
- (5) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrich-

tungen, die dazu dienen,

- a) die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder
- b) den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinanlagen, wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider, sind keine Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Sinne.
- (6) **Bodenbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden mittels biologischer, chemischer, mechanischer oder thermischer Verfahren.
- (7) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (8) **Geothermische Anlagen** sind Anlagen, die die natürliche Untergrundtemperatur verändern. Generell lassen sich geschlossene und offene Systeme unterscheiden. Bei geschlossenen Systemen (z. B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) wird das Wärmeträgermedium im Kreislauf geführt. Bei offenen Systemen (Wasser/Wasser-Systemen) wird das Grundwasser selbst durch eine Entnahme und Wiedereinleitung mittels Brunnen genutzt.
- (9) Eine **gewässerschonende Anwendung** liegt vor, wenn die Besorgnis einer Gewässerunreinigung durch die Anwendung ausgeschlossen ist.
- (10) Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerunreinigung ausgeschlossen ist.
- (11) **Intensivbeweidung** ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab drei Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (12) **Kahlschlag** ist die Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes, die in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen erfolgt.
- (13) **Nährstoffträger** sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

Keine Nährstoffträger sind Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung sowie Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung.

- (14) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:

Kategorie I: Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- Dachflächen (außer Metalldächer) in Wohn- und Mischgebieten,
- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung,
- Hofflächen ohne Kraftfahrzeugverkehr in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist, sowie
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen und bitumengebundene Beläge).

Kategorie II: Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Flächen mit schwachem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen,
- Dachflächen (außer Metalldächer) in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Einkaufsstraßen,
- Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen

des Niederschlagswassers,

- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt,
- Marktplätzen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) sowie
- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen.

Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Gleisanlagen,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
- Flächen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Flächen zur Lagerung oder Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial oder Asche,
- Flächen, auf denen mit Jauche, Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen, auf denen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt, sowie
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager).

(15) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen,

gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(16) **Verwertererlasse** sind die Erlasse, in denen die für Umwelt und Verkehr zuständigen Ministerien bestimmte Anforderungen an die Güteüberwachung und an den Einsatz von Ersatzbaustoffen im Straßen- und Erdbau festlegen. Sie gelten für die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast (Straßenbauverwaltungen, Kreise, Städte und Gemeinden) unmittelbar, soweit güteüberwachte mineralische Stoffe eingesetzt werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind dies die folgenden Erlasse:

- a) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1528)
- b) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1472)
- c) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1494)
- d) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsgaschen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums

für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1508)

- e) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhütten-schlacken im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 14. September 2004 (MBI. NRW. S. 871), geändert durch den gemeinsamen Runderlass vom 8. April 2005 (MBI. NRW. S. 550)
- (17) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe).
- (18) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- Wassergefährdende Stoffe sind insbesondere
- a) Säuren und Laugen,
 - b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 Prozent Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
 - c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
 - d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
 - e) Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel,
 - f) Gifte,
 - g) organische Lösungsmittel,
 - h) radioaktive Stoffe,
 - i) Jauche, Festmist, Gülle, mineralische Düngemittel und Gärsubstrate,
 - j) Silagesickersaft und Molke sowie
 - k) Klärschlamm und Kompost.

(19) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(20) **Wesentliches Ändern** (einer Anlage) ist jede Änderung, durch die sich eine Mehrbelastung für das Grundwasser ergibt. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 4

Schutzzweck der Zonen I und III

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.
- (2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

§ 5

Schutz in den Zonen I und III

- (1) In der Zone I sind grundsätzlich alle Handlungen verboten.

Zulässig sind, soweit mit dem Schutzzweck (§ 4 Absatz 1) vereinbar,

- a) Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage dienen,
- b) Handlungen, die der behördlichen Überwachung der Wasserversorgungsanlagen oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen, sowie
- c) Handlungen, die der Erhaltung und Pflege der Grasnarbe oder des Baumbestandes dienen, mit Ausnahme der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (2) Die in den übrigen Zonen geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung.

- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Behörden oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug dieser Verordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

§ 7 Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung entscheidet die zuständige Wasserbehörde auf Antrag.
- (2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Wasserbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, soweit dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Stellen nach Absatz 3 erforderlich ist.
- (3) Die Wasserbehörde beteiligt
- a) die begünstigte Person (§ 1 Absatz 2),
 - b) das Gesundheitsamt bei hygienischen oder gesundheitlichen Fragen,
 - c) die Landwirtschaftskammer bei komplexen Fragestellungen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Art,
 - d) die Kooperation (§ 10 Absatz 1), sofern landwirtschaftliche oder gartenbauliche Belange betroffen sind und die antragstellende Person der Kooperation angehört, und
 - e) die Bezirksregierung Arnsberg, sofern Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
- a) die in der Anlage 1 genannten besonderen

Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind.

Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der betroffenen Zone bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird.

- (5) Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
- (6) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erfordert, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (8) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
- (9) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sofern diese von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird. Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Entscheidungen anderer Behörden, die im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde oder im Planfeststellungsverfahren ergehen.
- (10) Die Absätze 1 bis 3 und die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend für Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG.

§ 8

Winterbegrünung, Düngelanzeigeverfahren

- (1) Wirtschaftsflächen (Schläge) sind zum Winter bis zum 15. Januar zu begrünen. Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/ oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme vom Gebot der Winterbegrünung. Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.
- (2) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach
 - Art,
 - Menge,
 - Art der Aufbringung und
 - Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von der schlagbezogenen Nachweispflicht. In der Ausnahmeregelung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

- (4) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet den Nachweis, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.
- (5) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche hat eine Durchschrift des Nachweises der ausgeglichenen Nährstoffbilanz für die Dauer

von sieben Jahren aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung).

Die Messungen am Anfang der Vegetationsperiode sind jährlich durchzuführen. Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind erstmalig im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren durchzuführen.

Die zuständige Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

- (7) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die zuständige Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngplan zu verlangen. Die Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend. Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 9

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- (1) Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt und Menge der Pflanzenschutzmittel sowie dem Umgang mit ihrer Restmenge sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.
- (2) Mit der Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung (§ 3 Absatz 9) gearbeitet wurde.
- (3) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem

Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art, Name und Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart und
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

- (4) Der Nachweis ist der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet den Nachweis, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.
- (5) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche hat eine Durchschrift des Nachweises für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Vorrang der Kooperation

- (1) Eine Kooperation ist – unabhängig von ihrer Rechtsform – der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und der begünstigten Person (§ 1 Absatz 2) andererseits.

Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/ Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten und für ihre Mitglieder verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes und den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, von der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen.

Sie muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren

und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlich stattfindenden Beratungsgesprächen geschehen.

- (3) § 8 und § 9 gelten nicht für die Mitglieder einer Kooperation.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt,
 - b) eine nach § 5 Absatz 1 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG vornimmt oder
 - c) einer nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die auf Grund anderer Vorschriften bestehenden Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten sowie Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71 Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster
32.1.2.3

Münster, den 02. März 2017

Bekanntmachung:

Geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 15. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung "Zeelink 2" von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPlIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (4) Satz 4 LPlIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPlIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

| | |
|-----------------------------|--|
| Bezirksregierung Münster | Domplatz 1-3 48143 Münster |
| Kreis Borken | Burloer Straße 93 46325 Borken |
| Stadt Borken | Im Piepershagen 17 46325 Borken |
| Stadt Gescher | Marktplatz 1 48712 Gescher |
| Stadt Rhede | Rathausplatz 9 46414 Rhede |
| Stadt Stadtlohn | Markt 3 48703 Stadtlohn |
| Gemeinde Heiden | Rathausplatz 1 46359 Heiden |
| Gemeinde Legden | Amtshausstraße 1 48739 Legden |
| Gemeinde Raesfeld | Weseler Straße 19 46348 Raesfeld |
| Gemeinde Reken | Kirchstraße 14 48734 Reken |
| Gemeinde Südlohn | Winterswyker Straße 1 463 Südlohn |
| Stadt Velen | Ramsdorfer Straße 19 46342 Velen |
| Kreis Coesfeld | Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld |
| Gemeinde Rosendahl | Hauptstraße 30 48720 Rosendahl |
| Bezirksregierung Düsseldorf | Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf |

| | |
|---------------------------|---|
| Stadt Krefeld | Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld |
| Kreis Kleve | Nassauerallee 15-23 47533 Kleve |
| Gemeinde Issum | Herrlichkeit 7-9 47661 Issum |
| Gemeinde Kerken | Dionysiusplatz 4 47647 Kerken |
| Gemeinde Rheurdt | Rathausstraße 24 47509 Rheurdt |
| Kreis Viersen | Rathausmarkt 3 41747 Viersen |
| Stadt Kempen | Buttermarkt 1 47906 Kempen |
| Regionalverband Ruhr | Gutenbergstraße 47 45128 Essen |
| Stadt Duisburg | Burgplatz 19 47051 Duisburg |
| Kreis Recklinghausen | Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen |
| Stadt Dorsten | Halterner Straße 5 46284 Dorsten |
| Kreis Wesel | Reeser Landstraße 31 46483 Wesel |
| Gemeinde Alpen | Rathausstr. 5 46519 Alpen |
| Stadt Dinslaken | Platz d'Agén 1 46535 Dinslaken |
| Stadt Hamminkeln | Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln |
| Gemeinde Hünxe | Dorstener Str. 24 46569 Hünxe |
| Stadt Kamp-Lintfort | Am Rathaus 2 47475 Kamp-Lintfort |
| Stadt Moers | Rathausplatz 1 47441 Moers |
| Stadt Neukirchen-Vluyn | Hans-Böckler-Str. 26 47506 Neukirchen-Vluyn |
| Stadt Rheinberg | Kirchplatz 10 47495 Rheinberg |
| Gemeinde Schermbek | Weseler Straße 2 46514 Schermbek |
| Stadt Voerde | Rathausplatz 20 46562 Voerde |
| Stadt Wesel | Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel |
| Stadt Xanten | Karthaus 2 46509 Xanten |

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Leißing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 88

72 Kraftloserklärung für die Sparkassenbücher Nr. 3229576305 und Nr. 3229260769

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3229576305 (alte Nr. 19576305) und Nr. 3229260769 (alte Nr. 19260769) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.05.2017 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 20. Februar 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 89

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf